

## **Satzung**

für den

Bundesverband arbeitsorientierter Beratung e.V.

- nachfolgend der Verein –

### **Präambel**

Die arbeits- und beteiligungsorientierte Beratung von Mitbestimmungsträgern, Unternehmen und Gewerkschaften ist ein spezialisiertes Marktfeld in der Beratungslandschaft. Der Bedarf, betriebliche und überbetriebliche Mitbestimmungsfragen und Gestaltungsaufgaben mithilfe externer Beratung zu bearbeiten, ist ständig gestiegen.

Der Bundesverband der arbeitsorientierten Beratung e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, Qualitätsstandards, Transparenz und Wettbewerb in der Branche zu etablieren und die Ziele sowie das Image arbeitsorientierten Berater in der Öffentlichkeit kompetent zu vertreten.

### **§ 1 Name und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen **Bundesverband arbeitsorientierter Beratung e.V.** (BAB e.V.)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Der Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderungen der arbeitsorientierten Beratung, deren Etablierung und kontinuierliche Weiterentwicklung u.a. durch Wissenschaft und Forschung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Die Entwicklung von Qualitätsstandards für die arbeits- und beteiligungsorientierte Beratung und die Festlegung von Berufsgrundsätzen des BAB, die für alle Mitglieder des BAB bindend gültig sind
  - b. die Einführung eines daraus abgeleiteten „Qualitätslabels BAB“ und dessen Etablierung Im Marktfeld
  - c. die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit für eine qualifizierte und arbeitsorientierte Beratung
  - d. die Ermittlung, Bereitstellung und Pflege von Kennziffern für die Tätigkeit als Berater
  - e. die Organisation eines Erfahrungsaustausches und Dialogs zwischen den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung der aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse
  - f. die Durchführung von Fachforen und Verbandstreffen, in denen u.a. Anforderungen und wissenschaftliche Erkenntnisse im Zusammenhang mit arbeitsorientierter Beratung aufgegriffen werden
  - g. die Durchführung von Weiterbildung zur Verbesserung von Qualität und Akzeptanz arbeitsorientierter Beratung
  - h. die Durchführung öffentlicher Foren zur Verbreitung der Qualitätsmarke arbeitsorientierter Beratung
  - i. die Förderung der Transparenz von Beratungsleistungen und –produkten
  - j. die Förderung der Kooperation zwischen Mitgliedern bzw. den Mitgliedsunternehmen des Vereins.

3. Der Verband bündelt Berater und Beratungsunternehmen, die arbeitsorientierte Beratungsleistungen durchführen und die in ihren Beratungsprozessen mit der Mitbestimmungsseite zusammenarbeiten.
4. Ziel des Verbandes ist es, die Rahmenbedingungen dieses Beratungssegments nach innen und außen zu verbessern und dabei besonders Qualitätsstandards für die Beratungsleistungen und die Beratungsprozesse zu setzen, sie mit den Kunden zu diskutieren und im Markt zu etablieren.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die als Anbieter von arbeitsorientierten Beratungsleistungen tätig sind und die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.
2. Jede juristische oder natürliche Person, die Mitglied werden möchte, muss für sich selbst die Aufnahmebedingungen erfüllen. Dies gilt insbesondere auch für Tochter- und Konzerngesellschaften.

3. Die Mitgliedschaft zum Verein wird erworben:
  - a. durch schriftliche Anerkennung der Ziele und Aufgaben des Vereines gemäß § 3 der Satzung und der Berufsgrundsätze und Qualitätsstandards des BAB in der jeweils gültigen Fassung
  - b. durch ein in der Aufnahmeordnung geregeltes Aufnahmeverfahren. Im Verfahren wird durch die Aufnahmekommission der Status der assoziierten Mitgliedschaft bis zum Votum der Mitgliederversammlung vergeben
  - c. nach Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Votum der Aufnahmekommission (siehe § 8 Abs. 3 m)

Der Aufnahmeantrag kann durch die Aufnahmekommission gemäß § 7 e nur dann behandelt werden, wenn der Aufnahmeantrag mit all seinen Bestandteilen und Anlagen vollständig ausgefüllt und inhaltlich erbracht wurde.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedsstelle gemäß § 7 d anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlichen zu zahlenden Beiträge regelt.

3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Qualitätsstandards und Berufsgrundsätze des BAB anzuwenden und die Beratungsinhalte als auch die Organisation der Prozesse danach auszurichten. Die Sicherstellung der Qualitätsstandards im internen Prozess gilt insbesondere dann, wenn das Mitglied eine juristische Person ist.
4. Sofern mit einem Mitglied Konflikte oder Zweifel hinsichtlich der Anwendung der Berufsgrundsätze und Qualitätsstandards bestehen, kann der Vorstand eine Überprüfung der Mitgliedschaft (Review) einleiten. Das Mitglied ist verpflichtet an diesem Review teilzunehmen und mitzuwirken. Eine Nicht-Teilnahme zieht das automatische Erlöschen der Mitgliedschaft nach sich. Beanstandete Mängel muss das Mitglied sofort abstellen bzw. ist zur Mängelbeseitigung im vereinbarten Zeitraum verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat
- d. Schiedsstelle
- e. Aufnahmekommission

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Im Rahmen dessen, steht der Beirat der Mitgliederversammlung, nach Maßgabe des § 10 der Sat-

zung, beratend zur Seite. Der Beirat hat bei der Mitgliederversammlung ein Anwesenheitsrecht.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder; Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Melden sich mehrere Kandidaten, so muss dieser gewählt werden
  - b. Beratung über den Stand und Planung der Arbeit
  - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g. Entgegennahme des Kassenberichts
  - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - i. Beschlussfassung, Erlass und Änderung der Beitragsordnung
  - j. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines
  - k. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines
  - l. Beschlussfassung über die Aufnahmeordnung des BAB
  - m. Beschlussfassung über die Berufsgrundsätze und Qualitätsstandards des BAB
  - n. Beschlussfassung über die Empfehlung der Aufnahmekommission hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern sowie der Empfehlung der Schiedsstelle und des Vorstands hinsichtlich des Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - o. Entscheidung über Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereines
  - p. Berufung der Beiratsmitglieder und Wahl der Schiedsstellenmitglieder jeweils mit zwei Drittel Mehrheit und für die Dauer von zwei Jahren gemäß § 11 der Satzung.
  
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen; die elektronische Übermittlung der Einladung ist ausreichend. Die

Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden schriftlich verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des vorgenannten Antrags tagen. Hierzu ist gemäß § 8 Abs. 4 einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Ein Mitglied kann sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann der Vorstand erneut einladen; die auf dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind auch wirksam, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in den Fällen des § 8, Abs. 3 a, g, h sowie die Abs. j, k, l, m, n und o.
7. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren einleiten, wenn von allen Mitgliedern mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Dies gilt nicht für Regulationsfragen, für die nach § 8 Abs. 3 eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich ist.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und ist allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

1. der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer
- e. weitere Mitglieder nach Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder a. – d. bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung mindestens zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Schatzmeister hat die Aufgabe, die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege zu führen, auf Verlangen jeweils schriftlich Berichte zu erstellen und jahresendlich einen prüffähigen Abschlussbericht zu erstellen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand tagt regelmäßig.
4. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Schriftform.
5. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Beirat**

Die Mitgliederversammlung setzt zur Erledigung bestimmter einmaliger oder dauernder Aufgaben einen Beirat ein und beruft dessen Mitglieder. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat wählt den Beiratsvorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Der Beiratsvorsitzende vertritt in Verbindung mit dem Vorstand den Verein nach Außen.

Die Aufgaben des Beirates bestehen darin, die Tätigkeit des Vereines und die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele zu begleiten und durch eigene Anregungen und Kontakte zu fördern. Er hat die Interessen des Vereins zu



vertreten. Darüber hinaus werden Vorstand und Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten durch den Beirat beraten. Der Beirat gibt Anregungen und Empfehlungen ab.

## **§ 11 Schiedsstelle**

Aufgabe der Schiedsstelle ist die Behandlung von den Streitigkeiten, die sich aus der Nichteinhaltung der Ziele, Qualitätsstandards und Berufsgrundsätze des BAB gemäß § 3, Abs 2a ergeben. Die Schiedsstelle tritt zusammen bei:

- a) Aufforderung des Vorstands durch ein Mitglied
- b) durch eine DGB-Mitglieds-Gewerkschaft, einen Betriebsrat oder einen anderen Kunden bei Streitigkeit mit einem Mitglied in den o.g. Fällen

Mitglieder der Schiedsstelle sind:

- a) der Vorsitzende und der Stellvertreter des BAB
- b) der Vorsitzende des Beirates
- c) drei Vertreter aus DGB-Mitglieds-Gewerkschaften und der HBS

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder in die Schiedsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Schiedsstelle fällt ihre Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit.

## **§ 12 Aufnahmekommission**

In Anwendung der Aufnahmenordnung gemäß § 5 empfiehlt die Aufnahmekommission der Mitgliederversammlung die Aufnahme oder Ablehnung von beantragten Mitgliedschaften.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission bestehen aus 3 Mitgliedern:

- a) zwei Mitglieder des Beirates
- b) ein Mitglied aus dem Vorstand des BAB

## § 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen den vom Schatzmeister vorgelegten Bericht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

## § 14 Geschäftsstelle

1. Die operativen und administrativen Tätigkeiten des Vereines können im Auftrag des Vorstandes von einer Geschäftsstelle durchgeführt werden.
2. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
  - a. Abwicklung des täglichen Geschäftsverkehrs der laufenden Verwaltung für den Verein
  - b. Erledigung von Aufgaben nach Weisung des Vorstandes
  - c. Koordination der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen und Gremien des Vereines
  - d. Durchführung und Pflege des Internetauftritts des Vereines
  - e. Durchführung von Projekten entsprechend den Zielen des Vereines
  - f. Geltendmachung der Mitgliedschaftsbeiträge gegenüber den Vereinsmitgliedern
  - g. Buchhaltung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereines.
3. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsstelle im Einzelfall oder generell weitere Aufgaben zur Erledigung zu übertragen.
4. Der Vorstand wählt die Person oder das Unternehmen aus, welche die Geschäftsstelle betreibt und arbeitet mit ihnen auf der Grundlage eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages zusammen.

5. Für die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist im Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr eine Budgetstelle vorzusehen.

## **§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über die Satzungsänderung oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Einladung und Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich und fristgerecht vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das vorhandene Vermögen an die Hans-Böckler-Stiftung zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat